

Glossar

A

Abschiebung Die zwangsweise Rückführung von Personen in ihr Herkunftsland

Asyl Schutz eines Ausländers oder einer Ausländerin vor unmittelbarer Bedrohung durch schwere Menschenrechtsverletzung.

Asylsuchende/r Eine Person, die in Deutschland um Schutz nachsucht.

Asylantrag Antrag, den AusländerInnen beim Bundesamt stellen können, wenn sie um Schutz in Deutschland nachsuchen.

Asylverfahren In diesem Verfahren wird aufgrund der dem Bundesamt vorliegenden Erkenntnisse, einschließlich einer persönlichen Anhörung des/r Asylsuchenden entschieden, ob diese Person schutzbedürftig ist.

Aufenthaltstitel Ein Dokument, das AusländerInnen den Aufenthalt in Deutschland erlaubt.

Aufnahmeeinrichtung Einrichtung zur Unterbringung von Asylsuchenden.

Aufenthaltsgestattung Aus diesem Dokument ist erkennbar, dass eine Person ein Asylverfahren in Deutschland durchführt und ihr daher der Aufenthalt gestattet ist.

Asylbewerberleistungsgesetz

Gesetz, in dem geregelt ist, welche staatlichen Leistungen Asylsuchende bekommen.

B

Binnenvertriebene Personen oder Personengruppen, die zur Flucht gezwungen wurden wegen

bewaffneten Konflikten, Situationen allgemeiner Gewalt und Menschenrechtsverletzungen und die keine international anerkannte Staatsgrenze überquert haben.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Eine Bundesbehörde, die in Deutschland für die Prüfung von Asylanträgen zuständig ist.

D

Displaced Persons Zivilpersonen, die sich während/nach dem zweiten Weltkrieg außerhalb ihres Heimatstaats aufgehalten haben und nicht ohne Weiteres zurückkehren oder sich in einem anderen Land neu ansiedeln konnten; häufig NS-ZwangsarbeiterInnen.

Dublin-Verfahren In diesem Verfahren wird festgestellt, welcher Staat der Europäischen Union beziehungsweise Norwegen, Island, Liechtenstein oder die Schweiz für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist. Danach ist jedenfalls ein Staat und dann auch nur dieser für die Durchführung des Asylverfahrens verantwortlich. In der Regel ist immer der Staat zuständig, der die Einreise des/der Asylsuchenden auf sein Staatsgebiet ermöglicht hat.

E

Ethnische Konflikte Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Volksgruppen.

F

Flüchtling Nach Art.1 der Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951) ist ein Flüchtling eine Person, die „aus der begründeten Furcht vor

Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...]“.

Flüchtlingseigenschaft Diese liegt dann vor, wenn die Kriterien der Flüchtlingsdefinition erfüllt sind, auch wenn noch kein Asylverfahren durchgeführt wurde.

Flüchtlingsstatus Dieser wird zuerkannt, wenn in einem Asylverfahren festgestellt wurde, dass die Kriterien der Flüchtlingsdefinition erfüllt sind.

G

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) Die GFK von 1951 und ihr Zusatzprotokoll von 1967 sind völkerrechtliche Abkommen, die definieren, wer ein Flüchtling ist und welche Rechte daran im jeweiligen Unterzeichnerstaat anknüpfen. Sie ist Rechtsgrundlage des internationalen Flüchtlingssschutzes, in der UNHCR auch explizit erwähnt wird.

K

Königsteiner Schlüssel Nach diesem Quotensystem findet die Verteilung von Asylsuchenden in Deutschland statt. Berücksichtigt werden das Steueraufkommen sowie die Bevölkerungszahl eines jeden Bundeslandes.

N

Nichtregierungsorganisation In unterschiedlichen Bereichen

Glossar

tätige, nicht-staatliche Organisationen.

Non-Refoulement-Prinzip Der in der GFK niedergelegte völkerrechtliche Grundsatz, der die Rückführung oder Zurückweisung von Personen in Staaten untersagt, in denen ihnen wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung, Gefahr für Leib und Leben, Folter oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Es ist damit ein Eckpfeiler des Flüchtlingsschutzes.

P

Prima Facie (lat. „auf den ersten Blick“) Bei massiven Fluchtbewegungen aus Krisenregionen wird aus Kapazitätsgründen und da die Fluchtgründe ohnehin evident sind, oft kein individuelles Asylverfahren durchgeführt. Die Betroffenen werden als Flüchtlinge „prima facie“ bezeichnet.

R

Rasse Wird im Kontext der Flüchtlingsdefinition nicht als biologisch tatsächlich vorhandenes, sondern als zugeschriebenes Merkmal begriffen, das jedoch zu tatsächlicher Verfolgung führen kann. Vor dieser Art der Verfolgung soll Schutz gewährt werden.

Resettlement (engl. für ‚Neuansiedlung‘) bezeichnet die dauerhafte Neuansiedlung von Flüchtlingen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in dem Land bleiben können, in das sie zuerst geflohen sind. Sie werden in einem zur Aufnahme bereiten weiteren Staat, einem sogenannten Drittstaat, neu angesiedelt, der ihnen Schutz gewährt und die Möglichkeit bietet, sich im Land zu integrieren.

Rücküberstellung Von staatlichen Behörden durchgeführte Rückführung einer Person in das Land, aus dem sie nach Deutschland eingereist ist.

S

Schengener Durchführungsübereinkommen und Dubliner Übereinkommen Mit der Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) und des Dubliner Übereinkommens (DÜ) wurde ein weiterer Schritt in der Zusammenarbeit der europäischen Staaten auf dem Gebiet des Asylverfahrens gemacht. Einen Überblick über die Schengen-Vertragsstaaten und die hinzugekommenen sog. Dublin-Staaten finden Sie im Bereich DÜ-Verfahren

Schutzsuchende/r siehe Asylsuchende/r.

Sichere Drittstaaten sind Staaten, bei denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse die gesetzliche Vermutung besteht, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet (§29a AsylVfG).

Diese Vermutung besteht, solange ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht glaubhaft Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung doch verfolgt wird. "Sichere Herkunftsstaaten" sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II des Asylverfahrensgesetzes bezeichneten Staaten.

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse die gesetzliche Vermutung besteht, dass dort weder politi-

sche Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet (§29a AsylVfG).

Diese Vermutung besteht, solange ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht glaubhaft Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung doch verfolgt wird. "Sichere Herkunftsstaaten" sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II des Asylverfahrensgesetzes bezeichneten Staaten.

Staatenlose Nach Art 1. Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 „ist ein Staatenloser eine Person, die kein Staat aufgrund seines Rechts als Staatsangehörigen ansieht“. Diese Menschen, sind mit keinem Staat durch Staatsangehörigkeit verbunden. Die Probleme von Staatenlosen sind denen von Flüchtlingen oft ähnlich. Ein Flüchtling kann zudem staatenlos sein.

Subsidiärer Schutz kommt in den Fällen in Betracht, in denen keine politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a GG vorliegt und die Voraussetzungen des Flüchtlings-schutzes gem. § 3 AsylVfG nicht vorliegen. Dennoch kann es sein, dass dem Ausländer ein ernsthafter Schaden droht, wenn er in sein Herkunftsland zurück müsste. Ein ernsthafter Schaden kann ihm beispielsweise dadurch drohen, dass er in seinem Herkunftsland Folter oder erniedrigender Behandlung oder der Todesstrafe ausgesetzt wäre. Unter den subsidiären Schutz fällt auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts. Der subsidiäre Schutz wird vom Bundesamt automatisch geprüft, wenn die Voraussetzungen

Glossar

des § 3 AsylVfG nicht erfüllt werden.

U

UNO-Flüchtlingshilfe Ein in Bonn ansässiger gemeinnütziger Verein, der private Spenden für UNHCR sammelt.

Z

Zuwanderungsgesetz

Das [Zuwanderungsgesetz](#) trat am 01.01.2005 in Kraft und besteht aus dem [Aufenthaltsgesetz](#), dem [Freizügigkeitsgesetz/EU](#) sowie Änderungen in weiteren Gesetzen. Mit diesem Gesetz wird erstmals ein Rechtsrahmen vorgegeben, durch den die Zuwanderung im Ganzen gesteuert und wirksam begrenzt werden kann. Gleichzeitig werden erstmals Maßnahmen zur Integration der auf Dauer rechtmäßig in Deutschland lebenden Zuwanderer gesetzlich verankert.